Schulung „ADR 1.3“

REFERENZ: SEC227
Trainer: LUXCONTROL S.A.

4.0 Stunden

Beschreibung

Die Beförderung von Gefahrgut ist ein wesentlicher Bestandteil der modernen Wirtschaft. Von der Lieferung von Chemieprodukten über den Transport von Kraftstoffen bis hin zu giftigen oder infektiösen Stoffen: Auf unseren Straßen werden täglich Tausende potenziell gefährliche Produkte transportiert.

Die Schulung „ADR 1.3“ ist für viele Personen vorgeschrieben, nicht nur für Fahrer.

Ziele

Die Beförderung von Gefahrgut ist ein wesentlicher Bestandteil der modernen Wirtschaft. Von der Lieferung von Chemieprodukten über den Transport von Kraftstoffen bis hin zu giftigen oder infektiösen Stoffen: Auf unseren Straßen werden täglich Tausende potenziell gefährliche Produkte transportiert.

Die Schulung „ADR 1.3“ ist für viele Personen vorgeschrieben, nicht nur für Fahrer.

Die Schulung vermittelt den Teilnehmenden ein Verständnis dafür, wie Gefahrgut für einen sicheren Transport ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet, etikettiert und dokumentiert werden muss.

Ebenso sensibilisiert sie für die Identifizierung von Gefahrgut und die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen, um das Risiko von Unfällen oder Zwischenfällen während des Transports, aber auch während des Be- und Entladens, der Lagerung und der Konfektionierung zu minimieren.

Zielpublikum

Die Schulung „ADR 1.3“ ist eine Pflichtschulung und richtet sich an Personen, zu deren Aufgaben das Be- und Entladen, die Konfektionierung, die Lagerung oder der Transport von Gefahrgut in begrenzten Mengen oder nach der 1000-Punkte-Regel (Abschnitt 1.1.3.6) gehört, einschließlich der Fahrer.

Beispiele für Berufszweige, für die sich die Schulung besonders anbietet:

1. **Chemische Industrie:**

Unternehmen, die Farben oder Lösungsmittel in geringen Mengen versenden.

2. **Pharmaindustrie:**

Labore, die als Gefahrgut klassifizierte Medikamente versenden (die beispielsweise entzündliche oder giftige Substanzen enthalten).

3. **Bauwesen und Hoch- und Tiefbau:**

Unternehmen, die Baumaterialien verwenden oder liefern, die als gefährlich eingestuft werden können, wie etwa bestimmte Arten von Klebstoffen oder Harzen. Verwendung von Kraftstoffen auf Baustellen. Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Asbest)

4. **Automobilindustrie:**

Lagerung und Verwendung gefährlicher Produkte in Autowerkstätten.

5. **Transport- und Logistiksektor:**

Kurier- und Speditionsunternehmen, die täglich mit einer Vielzahl von Produkten in Kontakt kommen, von denen einige als Gefahrgut eingestuft werden können.

6. **Farben- und Lackindustrie:**

Lieferanten von Farben, Lacken und Beschichtungen, die aufgrund ihrer entzündlichen oder giftigen Eigenschaften eine besondere Handhabung erfordern.

7. **Technologie- und Elektroniksektor:**

Unternehmen, die elektronische Geräte versenden, die Batterien oder spezielle chemische Komponenten enthalten.

8. **Landwirtschaftliche Produktion und Lebensmittelverarbeitung:**

Begrenzter Versand von Pestiziden, Düngemitteln oder anderen Agrarchemikalien.

9. **Kunststoffsektor:**

Hersteller und Lieferanten von Polymeren oder chemischen Zusätzen, die bei der Herstellung von Kunststoffen und Gummi verwendet werden.

10. **Veranstaltungssektor:**

Unternehmen, die für den Aufbau von Bühnen mit Pyrotechnik oder anderen Ausstattungen verantwortlich sind, die einen Transport gemäß den Gefahrgutvorschriften erfordern.

11.Forschungslabore:

Einrichtungen, die geringe Mengen von Chemikalien, biologischen Stoffen oder Isotopen zu Forschungs- oder

Analysezwecken transportieren.

12.Gartenbausektor:

Transport und Verwendung von Kraftstoff für Maschinen und Düngemitteln.

Inhalt

- Rechtlicher Rahmen
- Pflichten/Verantwortlichkeiten
- Klassifizierung von Gefahrgut
- Vorschriften in Bezug auf Packstücke (Verpackung, IBC, Großverpackung)
- Vorschriften für Transporteinheiten
- Dokumentation
- Gänzliche oder teilweise Ausnahmen
- Sicherheitsmaßnahmen
- Vorschriften für das Beladen/Entladen

Pädagogik

Theoretische Ausführungen, Diskussionen, Erfahrungsaustausch.

Angaben

/